

§ 17 KNGBbg (Brandenburg)

Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die neuen Landkreise werden Rechtsnachfolger der aufgelösten

Kreise, aus denen sie gebildet sind. Dies gilt nicht für die bisher
kreisfreien Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt.

(2) Soweit nach den §§ 1 bis 14 einzelne Gemeinden oder

Ämter aus aufzulösenden Kreisen ausscheiden und in benachbarte
Landkreise eingegliedert werden, sind jene abweichend von Absatz 1 Satz 1
Rechtsnachfolger hinsichtlich der auf die einzugliedernden Gemeinden und
Ämter bezogenen Rechtsverhältnisse.

(3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die neuen
Landkreise können Abweichendes vereinbaren.

Zitiervorschlag: § 17 KNGBbg (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KNGBbg/17>